

152

**BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN**

2500 Baden, Schwartzstraße 50

Parteienverkehr: Montag, Dienstag und Freitag von 8 - 12 Uhr

Dienstag auch von 16 - 19 Uhr

TELEFAX: (02252) 202/600

Bezirkshauptmannschaft Baden, 2500

DVR 0016098

Bezug  
9-N-98070

Bearbeiter  
Zika

(02252) 202  
DW 285

Datum  
21. Dezember 1998

Betrifft

Naturgebilde in der Gemeinde Traiskirchen; Erklärung zum  
Naturdenkmal

**Bescheid**

Die Bezirkshauptmannschaft Baden erklärt das auf Parz.Nr. 1063/3  
der KG. Traiskirchen vorhandene Naturgebilde einer 300jährigen  
Platane zum **Naturdenkmal**.

Im Bereiche des Naturdenkmals ist jeder Eingriff, der eine Ände-  
rung des Pflanzenkleides, des Tierlebens sowie bestehender Boden-  
und Felsbildungen zur Folge haben würde, untersagt.

**Rechtsgrundlagen**

§ 9 Abs. 1 bis 5 i.V.m. § 7 Abs. 2 bis 6 NÖ Naturschutzgesetz,  
LGB1. 5500-3.

**Begründung**

Bei der Bezirkshauptmannschaft Baden wurde am 13. August 1998 von  
Frau Luzia BAMBERGER telefonisch mitgeteilt, daß in ihrem Garten  
eine ca. 300 Jahre alte Platane stockt und um Prüfung ersucht,  
inwieweit eine besondere Bedeutung im Sinne des § 9 NÖ Natur-  
schutzgesetz vorliege.

Um im Ermittlungsverfahren in fachkundiger und erschöpfender Wei-  
se Kenntnisse darüber zu erlangen, ob die im NÖ Naturschutzgesetz  
für die Unterschutzstellung von Naturgebilden geforderten Voraus-  
setzungen tatsächlich gegeben sind, wurde die Einholung eines  
Gutachtens durch einen Amtssachverständigen für Naturschutz veran-  
laßt.

Dieses Gutachten wurde in der Folge erstattet und besagt in seinen, für dieses Verfahren maßgeblichsten Teilen, die in ihrem Resümee nachstehend wiedergegeben werden, folgendes:

"Der verfahrensgegenständliche Baum stellt ein sicherlich prägnantes Element des Landschaftsbildes dar. Aus größeren Entfernungen ist zwar der Baum als Element der gesamten Baumgruppe, die sich grundstücksübergreifend in den Gärten bzw. ehemaligen Parkanlagen dieses Ortsbereiches befindet, anzusprechen, jedoch auch von diesem Betrachtungspunkt aus als gestaltendes Hauptelement derselben zu beurteilen. Darüberhinaus prägt der Baum wesentlich den in näherer Umgebung gelegenen Ortsteil, insbesondere den Straßenzug, an dem das Grundstück, auf dem die Platane stockt, angrenzt. Die Einsehbarkeit des Baumes ist lediglich von Norden her nicht möglich.

Nach Auffassung des Sachverständigen kann der verfahrensgegenständliche Baum infolge seiner Größe und seiner offensichtlichen Gestaltung des Landschaftsbereiches als gestaltendes und prägnantes Element dieses Landschaftsbereiches und des nahe gelegenen Ortsbereiches beurteilt werden. Die vor kurzem gesetzten Sanierungsmaßnahmen betreffend den Totholzanteil in der Krone entsprechen der Zielsetzung der Erhaltung des Baumes und wurden fachgerecht durchgeführt. Betreffend die halbkreisförmige Verdickung am Wurzelanlauf wird festgehalten, daß diese zwar als Indiz für eine Erkrankung bzw. einen Wurzelpilzbefall zu betrachten ist, daß jedoch infolge der sonstigen Gesundheit des Baumes kein Anlaß besteht, eine Gefährdung derselben innerhalb eines Zeitraumes von ca. 20 Jahren anzunehmen, weil diese Wundreaktion offensichtlich ausreichend ist, um die Nährstoffversorgung des gesamten Baumes aufrecht zu erhalten."

Vom Ergebnis des Ermittlungsverfahrens wurden die Verfahrensparteien (Grundeigentümer) aber auch die Formalparteien dieses Verfahrens (NÖ Umweltschutzbehörde und Standortgemeinde), in Kenntnis gesetzt, im Rahmen des ihnen zustehenden Parteiengehörs wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Wenn das Erscheinungsbild oder die Erhaltung eines Naturgebildes maßgeblich durch den unmittelbaren Umgebungsbereich mitbestimmt wird, ist auch dieser zu einem Bestandteil des Naturdenkmals zu erklären (Abs. 2).

Zu den im Abs. 1 angeführten Naturgebilden gehören insbesondere Klammen, Schluchten, Bäume, Hecken, Baum- oder Gehölzgruppen, Allees, Parkanlagen, Quellen, Wasserfälle, Teiche, Seen, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse und Erscheinungsformen, fossile Tier- und Pflanzenvorkommen, sowie Fundorte seltener Gesteine und Minerale (Abs. 4).

Die Bestimmungen des § 7 Abs. 2 und 6 des NÖ Naturschutzgesetzes sind auf Naturdenkmale sinngemäß anzuwenden (Abs. 5).

Gemäß § 7 Abs. 2 NÖ Naturschutzgesetz kann die Behörde Ausnahmen vom bestehenden Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal unter der Voraussetzung oder unter solchen Auflagen gestatten, daß dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet, bzw. des geschützten Tier- und Pflanzenvorkommens oder dessen natürlicher Lebensraum nicht maßgeblich beeinträchtigt wird.

Der Amtssachverständige hat in seiner Befundaufnahme und in dem darauf basierenden Gutachten in einer, nach Ansicht der entscheidenden Behörde schlüssigen, denkrichtigen, in sich nachvollziehbaren und von hohem Fachwissen zeugenden Art und Weise dargelegt, daß das im Spruche dieses Bescheides beschriebene Naturgebilde "300jährige Platane" besondere Bedeutung besitzt.

In diesem, einzig und allein vom Schutze öffentlicher Interessen des Naturdenkmalschutzes getragenen Verfahren ist die Behörde in Würdigung der ihr aus dem Ermittlungsverfahren vorliegenden Nachweise und Beweise zur Überzeugung gelangt, daß die Unterschutzstellung des Naturgebildes in der im Spruche beschriebenen Art sachlich gerechtfertigt und daher erforderlich ist.

In Ansehung der vorstehend dargelegten, tatsächlichen und rechtlichen Erwägung war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit ihre Berufung vollinhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden
- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an)
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarke) für die Berufung beträgt S 180,--.

#### Hinweis:

Mit Telefax können Berufungen an Werktagen innerhalb der Amtsstunden, das ist von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 07.30 Uhr bis 15.30 Uhr und am Freitag in der Zeit von 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr, außerdem am Dienstag auch bis 19.00 Uhr, eingebracht werden.

Außerhalb dieser Zeiten ist das Telefax-Gerät der Bezirkshauptmannschaft Baden nicht in Betrieb.

Ergeht an

- 1. Herrn Franz BAMBERGER, 2514 Traiskirchen,  
Tribuswinkler Straße 12
- 2. die Stadtgemeinde 2514 Traiskirchen
- 3. die NÖ Umweltschutzbehörde, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54
- 4. Herrn Gernot TÜRK, 2514 Traiskirchen, Lindengasse 20

Ergeht zur Kenntnisnahme an

- 5. das Amt der NÖ Landesregierung, Baudirektion, 3109 St. Pölten
- 6. die Abteilung 14 im Hause
- 7. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. RU5, 3109 St. Pölten

Der Bezirkshauptmann  
Mag. iur. Wanzenböck

Dieser Bescheid ist seit 14. JANUAR 1999  
rechtlekräftig.

Baden, am 20. Jan. 1999

Für den Bezirkshauptmann

Zika